

38 Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente und Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
 - 1) künstlicher Graphit (Nr. 3801);
 - 2) Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Nr. 3808 beschriebenen Art;
 - 3) Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben aufgemacht (Nr. 3813);
 - 4) Standard-Referenz-Materialien, gemäss nachstehender Anmerkung 2;
 - 5) die in den nachstehenden Anmerkungen 3 a) oder 3 c) aufgeführten Erzeugnisse;
 - b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, der zum Zubereiten von Nahrungsmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Art (im Allgemeinen Nr. 2106);
 - c) Erzeugnisse der Nr. 2404;
 - d) Schlacken, Aschen und Rückstände (einschliesslich Schlämme, andere als Klärschlamm), Metalle, Arsen oder ihre Mischungen enthaltend und die Bedingungen der Anmerkung 3 a) oder 3 b) des Kapitels 26 erfüllen (Nr. 2620);
 - e) Arzneiwaren (Nrn. 3003 oder 3004);
 - f) Ausgebrauchte Katalysatoren, der für die Gewinnung von unedlen Metallen oder für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen auf der Grundlage von unedlen Metallen verwendeten Art (Nr. 2620), ausgebrauchte Katalysatoren, der üblicherweise für die Rückgewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (Nr. 7112), sowie z.B. auch die Katalysatoren aus Metall oder Metalllegierungen in Form von fein verteiltem Pulver oder Netzgeweben (Abschnitt XIV oder XV).
2. A) Als «Standard-Referenz-Material» im Sinne der Nr. 3822 gilt ein Referenzmaterial, das mit einem Zertifikat mit Angabe der zertifizierten Eigenschaften und der angewandten Methoden zur Feststellung dieser Werte sowie dem Sicherheitsgrad zu jedem Wert belegt wird und das zur Analyse, Eichung oder als Referenz geeignet ist.
B) Mit Ausnahme der Erzeugnisse des Kapitels 28 oder 29, hat die Nr. 3822 für die Tarifeinreihung von Standard-Referenz-Materialien Vorrang vor allen anderen Nummern der Nomenklatur.
3. Zu Nr. 3824 und nicht zu anderen Nummern der Nomenklatur gehören:
 - a) künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
 - b) Fuselöle; Dippelöl;
 - c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
 - d) Korrekturlacke für Dauerschablonen und andere Korrekturflüssigkeiten sowie Korrekturbänder (andere als solche der Nr. 9612), in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
 - e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z.B. Segerkegel).
4. In der Nomenklatur versteht man unter «Siedlungsmüll» Abfälle, welche von Haushalten, Hotels, Gaststätten, Spitälern, Geschäften, Büros usw. entsorgt werden und von Strassen und Trottoirs gesammelter Kehricht sowie auch Bau- und Abbruchabfälle. Siedlungsmüll enthält allgemein eine Vielfalt von Stoffen, wie solche aus Kunststoff, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metall, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zum Entsorgen bestimmte Artikel.
Unter den Begriff «Siedlungsmüll» fallen jedoch nicht:
 - a) Stoffe und Artikel, welche von den Abfällen getrennt wurden, wie zum Beispiel Abfälle von Kunststoff, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas oder Metall, elektrische und elektronische Abfälle und Schrott (einschliesslich gebrauchte Batterien), welche in die für sie vorgesehenen Tarifnummern eingereicht werden;
 - b) Industrieabfälle;
 - c) pharmazeutische Abfälle, in Anmerkung 4 k) des Kapitels 30 definiert;
 - d) klinische Abfälle, in nachstehender Anmerkung 6 a) definiert.
5. Als «Klärschlamm» im Sinne der Nr. 3825 gelten Schlämme aus den kommunalen Abwasserkläranlagen und vorbehandelte Abfälle, Grabenabfälle und nicht stabilisierte Schlämme. Stabilisierte Schlämme, die zur Verwendung als Dünger geeignet sind, sind ausgeschlossen (Kapitel 31).
6. Im Sinne der Nr. 3825, versteht man unter dem Begriff «andere Abfälle»:
 - a) Klinische Abfälle, das heisst kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, aus Analysen oder anderen chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Behandlungen, die oft pathogene und pharmazeutische Substanzen enthalten und durch spezielle Behandlung ent-

sorgt werden müssen (zum Beispiel gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen);

- b) Abfälle von organischen Lösungsmitteln;
- c) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, hydraulischen Flüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten; und
- d) andere Abfälle aus der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.

Der Begriff «andere Abfälle» umfasst jedoch nicht die Abfälle, welche hauptsächlich Petroleumöl oder Mineralöle enthalten (Nr. 2710).

- 7. Als «Biodiesel» im Sinne der Nr. 3826 gelten Fettsäuremonoalkylester zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff, aus tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen hergestellt, auch gebrauchte.

Unternummern-Anmerkungen

- 1. Die Unternummern 3808.52 und 3808.59 umfassen nur Waren der Nummer 3808, die eine oder mehrere der folgenden Substanzen enthalten: Alachlor (ISO); Aldicarb (ISO); Aldrin (ISO); Azinphosmethyl (ISO); Binapacryl (ISO); Camphechlor (ISO) (Toxaphen); Captafol (ISO); Carbofuran (ISO); Chlordan (ISO); Chlordimeform (ISO); Chlorbenzilat (ISO); DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl) ethan); Dieldrin (ISO, INN); 4,6-Dinitro-o-cresol (DNOC (ISO)) oder seine Salze; Dinoseb (ISO), seine Salze oder Ester; Endosulfan (ISO); Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan); Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan); Fluoracetamid (ISO); Heptachlor (ISO); Hexachlorbenzol (ISO); 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN); Quecksilberverbindungen; Methamidophos (ISO); Monocrotophos (ISO); Oxiran (Ethylenoxid); Parathion (ISO); Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion); Pentachlorphenol (ISO); seine Salze oder Ester; Perfluorooctansulfonsäure und ihre Salze; Perfluorooctansulfonamide; Perfluorooctansulfonylfluorid; Phosphamidon (ISO); 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze oder Ester; Tributylzinnverbindungen, Trichlorfon (ISO).
- 2. Die Unternummern 3808.61 bis 3808.69 umfassen nur Waren der Nummer 3808, die alpha-Cypermethrin (ISO), Bendiocarb (ISO), Bifenthrin (ISO), Chlorfenapyr (ISO), Cyfluthrin (ISO), Deltamethrin (INN, ISO), Etofenprox (INN), Fenitrothion (ISO), Lambda-Cyhalothrin (ISO), Malathion (ISO), Pirimiphosmethyl (ISO) oder Propoxur (ISO) enthalten.
- 3. Die Unternummern 3824.81 bis 3824.89 umfassen nur Mischungen und Zubereitungen, die eine oder mehrere der nachfolgenden Substanzen enthalten: Oxiran (Ethylenoxid); polybromierte Biphenyle (PBB); polychlorierte Biphenyle (PCB); polychlorierte Terphenyle (PCT); Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat; Aldrin (ISO); Camphechlor (ISO) (Toxaphen); Chlordan (ISO); Chlordecon (ISO); DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl)ethan); Dieldrin (ISO, INN); Endosulfan (ISO); Endrin (ISO); Heptachlor (ISO); Mirex (ISO); 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschliesslich Lindan (ISO, INN); Pentachlorbenzol (ISO); Hexachlorbenzol (ISO); Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze; Perfluorooctansulfonamid; Perfluorooctansulfonylfluorid; Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether; kurzkettige Chlorparaffine.

Bei kurzkettigen Chlorparaffinen handelt es sich um Mischungen aus Verbindungen, die einen Chlorierungsgrad von mehr als 48 Gewichtsprozent aufweisen. Die molekulare Formel lautet: $C_xH_{(2x-y+2)}Cl_y$, wobei $x = 10 - 13$ und $y = 1 - 13$.
- 4. Als «Abfälle von organischen Lösungsmitteln» im Sinne der Nrn. 3825.41 und 3825.49 gelten Abfälle, die vorwiegend organische Lösungsmittel enthalten und für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Rückgewinnung der Lösungsmittel bestimmt sind.